



## Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg

📅 21.04.2023

FRAGEN UND ANTWORTEN

# Energiepreise und Entlastungen



© rcfotostock/stock.adobe.com

## Entlastungen bei Öl- und Pelletheizungen

Private Haushalte, die mit Heizöl, Flüssiggas (LPG), Holzpellets, Holzhackschnitzel, Holzbriketts, Scheitholz und Kohle/Koks heizen, erhalten eine einmalige Entlastung für 2022 angefallene Heizkosten (Härtefallhilfe).

Bund und Länder haben sich am 30. März 2023 in einer Verwaltungsvereinbarung auf die Details einer Härtefallregelung für Privathaushalte, die nicht leitungsgebundene Energieträger nutzen, verständigt. Bevor die Antragsplattformen freigeschaltet werden können, müssen in den Bundesländern nun noch die notwendigen Zustimmungsverfahren durchlaufen werden. Das Umweltministerium arbeitet weiter mit Hochdruck daran, dass Privathaushalte diese Unterstützung schnellstmöglich und einfach beantragen können.

Hier erfahren Sie mehr, sobald die Antragstellung möglich ist.

**Hinweis:** Bei der Härtefallhilfe handelt es sich **nicht** um die [Härtefallhilfen Energie für kleine und mittlere Unternehmen \(KMU\) in Baden-Württemberg](#) oder den [Heizkostenzuschuss II](#). (Nähere Informationen finden Sie in unseren Fragen und Antworten).

## Fragen und Antworten zum Thema Härtefallfonds für Haushalte

Hier finden Sie Antworten auf wichtige Fragen zum Thema Härtefallfonds für Haushalte, die mit nicht-leitungsgebundenen Brennstoffen heizen.

---

### Worum geht es?

Auch für Haushalte, die mit nicht leitungsgebundenen Energieträgern (Heizöl, Flüssiggas (LPG), Holzpellets, Holzhackschnitzel, Holzbriketts, Scheitholz und Kohle/Koks) heizen, war Energie 2022 sehr teuer. Neben den Energiepreisbremsen für Strom, Erdgas und Fernwärme erhalten deshalb private Haushalte, die mit nicht leitungsgebundenen Energieträgern heizen und im Entlastungszeitraum 01.01. bis 01.12.2022 mindestens eine Verdopplung der Kosten für diese Energieträger im Vergleich zu den Referenzpreisen von 2021 zu tragen hatten, über einen Härtefallfonds rückwirkend eine einmalige Entlastung. Der Bund stellt hierfür insgesamt maximal 1,8 Milliarden Euro aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung. Die Mittel werden nach einem Verteilungsschlüssel (Königsteiner Schlüssel) auf die Länder aufgeteilt (Baden-Württemberg: circa 235 Millionen Euro).

Um eine Entlastung zu erhalten, muss ein Antrag bei der zuständigen Stelle in dem Land gestellt werden, in dem sich die Heizung/Feuerstätte befindet.

Eigene Anträge können nur Haushalte stellen, die selbst die Heizung („Feuerstätte“) betreiben oder den Energieträger einkaufen, also zum Beispiel Eigenheimbesitzer, oder auch Mieter, die die Energieträger in Eigenverantwortung beschaffen. Mieter, die über eine Zentralheizung versorgt werden, können keinen Antrag stellen, das muss für sie der Vermieter machen. Dieser muss die erhaltene Entlastung an die Mieter weitergeben.

---

## Wer wird entlastet?

Entlastet werden Privathaushalte, deren Wohnung mit Heizöl oder anderen nicht leitungsgebundenen Energieträgern beheizt wird. Eigentümer können dabei als Direktantragstellende selber die Hilfen beantragen. Wenn die Feuerstätte zum Heizen der Privathaushalte zentral durch einen Vermieter beziehungsweise eine Vermieterin oder eine Wohnungseigentumsgemeinschaft (WEG) betrieben wird, sind diese Vermieterinnen und Vermieter beziehungsweise diese WEG antragsberechtigt. Dabei muss der Vermieter erklären, dass er die erhaltene Förderung an seine Mieter weiterleitet. Die Mieterinnen und Mieter müssen nicht selber tätig werden.

---

## Wie werden Unternehmen entlastet?

Für Unternehmen gibt es ein separates Entlastungsprogramm, die Härtefallhilfen Energie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Baden-Württemberg. Mit den Härtefallhilfen Energie für KMU 2022 BW unterstützt das Land Baden-Württemberg energieintensive kleine und mittlere Unternehmen, die trotz der Entlastungsmaßnahmen des Bundes im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffen sind. Zuständig für dieses Entlastungsprogramm ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus.

Weitere Informationen:

[Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg – Energiekosten: Unternehmenshilfen](#)

---

## Handelt es sich bei den Härtefallhilfen um den Heizkostenzuschuss II?

Nein, bei der Härtefallhilfe handelt es sich nicht um den Heizkostenzuschuss II. Den zweiten Heizkostenzuschuss bekommen Wohngeldberechtigte, Azubis und Studierende mit BAföG, Menschen in Aufstiegsfortbildung und Azubis mit Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld. Der Zuschuss muss nicht beantragt werden. Er wird von Amts wegen ausgezahlt.

Weitere Informationen:

[Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen – Heizkostenzuschuss II](#)

---

## Für welchen Zeitraum greift die Entlastung?

Es können Rechnungen mit einem Lieferdatum im Erstattungszeitraum (1. Januar 2022 bis 1. Dezember 2022) berücksichtigt werden.

Sofern ein geeigneter Nachweis erbracht werden kann, dass die Bestellung des Energieträgers im Erstattungszeitraum liegt (zum Beispiel Ausweisung des Bestelldatums auf der Rechnung) und die Lieferung des Energieträgers bis spätestens 31. März 2023 erfolgte, können auch diese Rechnungen berücksichtigt werden.

Preissteigerungen beim Einkauf von nicht leitungsgebundenen Energieträgern im Jahr 2023 sind von dem Programm nicht erfasst.

---

## Welche Energieträger sind erfasst? ✓

Folgende Energieträger sind umfasst: Heizöl, Flüssiggas (LPG), Holzpellets, Holzhackschnitzel, Holzbriketts, Scheitholz und Kohle/Koks.

---

## Wie lauten die Referenzpreise? ✓

Die Referenzpreise für die einzelnen Energieträger lauten wie folgt:

- Heizöl: 71 Cent/Liter (inklusive Umsatzsteuer)
  - Flüssiggas: 57 Cent/Liter (inklusive Umsatzsteuer)
  - Holzpellets: 24 Cent/Kilogramm (inklusive Umsatzsteuer)
  - Holzhackschnitzel: 11 Cent/Kilogramm (inklusive Umsatzsteuer)
  - Holzbriketts: 28 Cent/Kilogramm (inklusive Umsatzsteuer)
  - Scheitholz: 85 Euro/Raummeter (inklusive Umsatzsteuer)
  - Kohle/Koks: 36 Cent/Kilogramm (inklusive Umsatzsteuer)
- 

## Wie hoch ist die Erstattung? ✓

Erstattet werden die Mehrkosten eines Privathaushalts für die geförderten Energie-träger, die über eine Verdopplung des Preisniveaus aus dem Jahr 2021 hinausgehen.

Der Entlastungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$0,8 \times [\text{Rechnungsbetrag (2022)} - 2 \times \text{Referenzpreis (2021)} \times \text{Bestellmenge im Erstattungszeitraum}]$$

Rechnungsbetrag (2022) ist der tatsächlich für den Energieträger bezahlte und auf der Rechnung ausgewiesene Gesamtpreis, also zum Beispiel Preis pro Kilogramm oder pro Liter multipliziert mit der Bestellmenge; inklusive Lieferkosten.

Entscheidend ist dabei die Betrachtung der Kosten gegenüber dem Durchschnittswert des Jahres 2021, dem sogenannten Referenzpreis. Die Referenzpreise für die einzelnen Energieträger wurden gemeinsam von Bund und Ländern ermittelt. Erstattungszeitraum ist vom 1. Januar 2022 bis 1. Dezember 2022.

Maximal können pro Haushalt 2.000 Euro ausgezahlt werden. Voraussetzung für eine Erstattung ist ein Erstattungsbetrag von mindestens 100 Euro pro Haushalt. Der maximale Mindestbetrag beträgt 1.000

Euro (bei einem Antrag für mehr als zehn Privathaushalte, steigt der Mindestbetrag also nicht über 1.000 Euro).

---

## Wer ist in Baden-Württemberg für die Abwicklung des Härtefallfonds für Privathaushalte zuständig? ∨

In Baden-Württemberg ist das Umweltministerium für die Umsetzung des Härtefallfonds zuständig.

---

## Können Anträge bereits gestellt werden? ∨

Das Umweltministerium arbeitet mit Hochdruck an einer Lösung, damit Privathaushalte diese Unterstützung einfach und unbürokratisch digital beantragen können.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch das Kabinett will Baden-Württemberg gemeinsam mit weiteren 13 Bundesländern ein bei der Kasse.Hamburg aufgebautes IT-System zur digitalen Antragstellung, Antragsbewilligung und Mittelauszahlung nutzen – als kostengünstige und zeiteffizienteste Lösung. Dieses soll dann in den beteiligten Bundesländern innerhalb weniger Tage freigeschaltet werden – dies abgestimmt in Stufen, sodass die Stabilität des Online-Portals gewahrt bleibt. Ein Dienstleister soll die Anträge unter Aufsicht des Umweltministeriums bearbeiten.

Die Freischaltung der Antragsplattform wird schnellstmöglich erfolgen; mit einem Start wird in der ersten Mailhälfte 2023 gerechnet.

Einen Antrag auf Härtefallhilfen können Sie dann bis zum 20. Oktober 2023 stellen.

---

## Wo finde ich weitere Informationen? ∨

Die vom Bundestag am 15. Dezember 2022 zum Härtefallfonds für private Haushalte angenommene EntschlieBung können Sie abrufen unter:

[Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen \(PDF\)](#)

Dort sind auf Seite 8 unter Ziffer 8 die bislang bekannten Rahmenbedingungen zum Härtefallfonds für Private Haushalte aufgeführt.

---

## Beispielrechnungen Entlastungsbeträge

Nachfolgend haben wir für die Energieträger Heizöl und Holzpellets Beispielrechnungen für eine mögliche Erstattung für Sie zusammengestellt.

## Voraussetzungen

Bürgerinnen und Bürger müssen die Rechnungen aus dem Jahr 2022 vorlegen. Maximal können pro Haushalt 2.000 Euro ausgezahlt werden. Voraussetzung für eine Erstattung ist ein Erstattungsbetrag von mindestens 100 Euro pro Haushalt. Der maximale Mindestbetrag beträgt 1.000 Euro (bei einem Antrag für mehr als zehn Privathaushalte, steigt der Mindestbetrag also nicht über 1.000 Euro).

## Berechnungsgrundlage

Der Entlastungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$0,8 \times [\text{Rechnungsbetrag (2022)} - 2 \times \text{Referenzpreis (2021)} \times \text{Bestellmenge im Erstattungszeitraum}]$$

Rechnungsbetrag (2022) ist der tatsächlich für den Energieträger bezahlte und auf der Rechnung ausgewiesene Gesamtpreis, also zum Beispiel Preis pro Kilogramm oder pro Liter multipliziert mit der Bestellmenge; inklusive Lieferkosten.

(Stand: 3. April 2023. Angaben ohne Gewähr. Preisangaben in Brutto.)

---

### Beispiel Heizöl: Einfamilienhaus, Baujahr ab 2002 ✓

- Geschätzter Referenzpreis (auf Basis des Jahresmittelwerts 2021): 0,71 Euro je Liter
  - Wurde im Jahr 2022 Heizöl für 1,75 Euro je Liter gekauft, liegt der Entlastungsbetrag bei 396 Euro (Bestellmenge 1.500 Liter).
  - Wurde im Jahr 2022 Heizöl für 1,50 Euro je Liter gekauft, besteht keine Antragsberechtigung, da der Entlastungsbetrag unter 100 Euro liegt.
- 

### Beispiel Holzpellets: Einfamilienhaus, Baujahr bis 2003 ✓

- Geschätzter Referenzpreis (auf Basis des Jahresmittelwerts 2021): 240 Euro je Tonne
  - Wurden im Jahr 2022 Holzpellets für 800 Euro je Tonne gekauft, liegt der Entlastungsbetrag bei 1.024 Euro (Bestellmenge 4 Tonnen).
  - Wurden im Jahr 2022 Holzpellets für 500 Euro je Tonne gekauft, besteht keine Antragsberechtigung, da der Entlastungsbetrag unter 100 Euro liegt.
- 

Wir haben Antworten auf weitere Fragen zu den Themen Entwicklung der Energiepreise und Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen für Sie zusammengestellt.

---

### Wie entwickeln sich die Energiepreise? ✓

Der „[Preisbericht für den Energiemarkt in Baden-Württemberg 2021](#)“ liefert einen detaillierten Überblick zur historischen Entwicklung der Energiepreise bis einschließlich 2021. Die Märkte für Öl, Gas, Strom und Wärme liegen hierbei im Fokus.

Die Energiepreise in Deutschland sind in den letzten Monaten stark gestiegen – insbesondere wegen der Einstellung der Gaslieferungen aus Russland vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine.

---

## Welche Entlastungen gibt es für die Bevölkerung und die Wirtschaft?

Um die finanziellen Auswirkungen der gestiegenen Energiepreise für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern, hat die Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung auf den Weg gebracht. Unter anderem wurden zwei Entlastungspakete mit einem Gesamtvolumen in Höhe von etwa 30 Milliarden Euro verabschiedet. Das dritte Entlastungspaket mit einem Volumen von rund 65 Milliarden Euro wurde am 5. September 2022 vorgestellt und umfasst kurzfristige Hilfen, Reformen bei Wohngeld und Bürgergeld, zahlreiche steuerliche Maßnahmen und strukturelle Veränderungen, um Entwicklungen bei den Energiepreisen zu dämpfen.

Mit einem bis zu 200 Milliarden Euro umfassenden Abwehrschirm sollen zusätzlich die steigenden Energiepreise und die schwersten Folgen für Verbraucher und Unternehmen abgedeckt werden. Wesentliche Maßnahmen des Abwehrschirms sind eine Strom- und Gaspreisbremse, Liquiditäts- und Eigenkapitalhilfen für aufgrund des Krieges in Schwierigkeiten geratene Unternehmen, die nicht in ausreichendem Ausmaß von der Strom- und Gaspreisbremse erfasst werden und ein Belastungsmoratorium für die Wirtschaft während der Krisenlage.

Die beschriebenen Maßnahmen des Bundes helfen auch Ländern, Gemeinden und kommunalen Unternehmen. Detaillierte Informationen zu den Maßnahmen der Bundesregierung und zu Entlastungsmöglichkeiten erhalten Sie beim Bundesministerium der Finanzen und beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

---

## Welche Maßnahmen enthalten die drei ersten Entlastungspakete der Bundesregierung?

### **Erstes Entlastungspaket**

- Die Erneuerbare-Energien-Umlage (EEG-Umlage) wurde zum 1. Juli 2022 gestrichen, wodurch die Verbraucherinnen und Verbraucher um insgesamt 6,6 Milliarden Euro entlastet wurden.
- Einen einmaligen Heizkostenzuschuss für Wohngeldbezieher (270 Euro bei Alleinlebenden, 350 Euro bei einem Zwei-Personen-Haushalt, zusätzliche 70 Euro je weiterem Familienmitglied) sowie für Auszubildende und Studierende mit Bafög-Bezug (230 Euro)
- Rückwirkend zum 1. Januar 2022 wurde
  - der Arbeitnehmerpauschbetrag um 200 Euro auf 1.200 Euro,
  - der Grundfreibetrag um 363 Euro auf 10.347 Euro und
  - die Entfernungspauschale für Fernpendler sowie die Mobilitätsprämie auf 38 Cent angehoben.

### **Zweites Entlastungspaket**

- eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro für alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen

- einen einmaligen Kinderbonus in Höhe von 100 Euro pro Kind
- Einmalzahlungen für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen in Höhe von 200 Euro sowie von Arbeitslosengeld 1 in Höhe von 100 Euro
- eine vorübergehende Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe für drei Monate (Juni bis August) mit einer Reduktion des Energiesteuersatzes um 29,55 Cent pro Liter für Benzin, für Dieselkraftstoff um 14,04 Cent Liter
- ein Neun-Euro-Ticket für die monatliche Nutzung des gesamten ÖPNV von Juni bis August

### **Drittes Entlastungspaket**

- kurzfristige Hilfen, Reformen bei Wohngeld und Bürgergeld
- zahlreiche steuerliche Maßnahmen und strukturelle Veränderungen, um Entwicklungen bei den Energiepreisen zu dämpfen

### **Weitere Maßnahmen**

Darüber hinaus hat das Bundeskabinett im September 2022 den Entwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz beschlossen, mit dem steuerliche Mehrbelastungen der Bürgerinnen und Bürger infolge der Inflation vermieden werden sollen. Dazu wird der Grundfreibetrag um 285 Euro auf 10.632 Euro angehoben und die Tarifeckwerte für die Einkommenssteuersätze entsprechend der erwarteten Inflation verschoben. Besonders hohe Einkommen ab 277.836 Euro sind von dieser Anpassung ausgenommen.

Weitere Maßnahmen wurden für vom Ukrainekrieg besonders betroffene Unternehmen beschlossen. Dazu gehört insbesondere ein Kreditprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für kurzfristige Liquidität, Erweiterungen bei den Bund-Länder-Bürgschaftsprogrammen, ein Finanzierungsprogramm für durch hohe Sicherheitsleistungen gefährdete Unternehmen sowie das Energiekostendämpfungsprogramm, bei dem energie- und handelsintensive Unternehmen einen Zuschuss zu ihren gestiegenen Erdgas- und erhalten können.

Mit einem bis zu 200 Milliarden Euro umfassenden Abwehrschirm sollen zusätzlich die steigenden Energiepreise und die schwersten Folgen für Verbraucher und Unternehmen abgefedert werden. Wesentliche Maßnahmen des Abwehrschirms sind eine Strom- und Gaspreisbremse, Liquiditäts- und Eigenkapitalhilfen für aufgrund des Krieges in Schwierigkeiten geratene Unternehmen, die nicht in ausreichendem Ausmaß von der Strom- und Gaspreisbremse erfasst werden und ein Belastungsmoratorium für die Wirtschaft während der Krisenlage.

### **Wie funktioniert die Strompreisbremse?**

Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen werden 2023 mit der Strompreisbremse von den stark gestiegenen Kosten entlastet, indem sie eine Basisversorgung zu günstigeren Preisen nutzen können. Die Strompreisbremse gilt für alle Kundinnen und Kunden zu Beginn des Jahres 2023. Die Auszahlung der Entlastungsbeträge für Januar und Februar erfolgt jedoch erst im März 2023.

Für Haushalte und Kleingewerbe (Jahresverbrauch bis zu 30.000 kWh) wird der Strompreis bei 40 Cent pro Kilowattstunde (brutto) gedeckelt – für den Basisbedarf von 80 Prozent des historischen



Verbrauchs. Für Industriebetriebe (mit mehr als 30.000 Kilowattstunden Jahresverbrauch) liegt der Deckel bei 13 Cent (netto) für 70 Prozent des historischen Verbrauchs. Für den übrigen Verbrauch muss der reguläre Marktpreis gezahlt werden. So lohnt es sich weiterhin, Strom einzusparen.

---

## Wie funktioniert die Gaspreisbremse? ✓

Für Bürger, kleine und mittlere Unternehmen (mit weniger als 1,5 Millionen Kilowattstunden Jahresverbrauch) sowie für Vereine wird der Gaspreis bei 12 Cent pro Kilowattstunde (brutto) gedeckelt (bei Fernwärme 9,5 Cent je Kilowattstunde) für ein Kontingent von 80 Prozent des Jahresverbrauchs. Für die Industrie wird der Preis bei 7 Cent je Kilowattstunde (netto) gedeckelt – für 70 Prozent des Gasverbrauchs. Für den restlichen Verbrauch muss der normale Marktpreis gezahlt werden. Folglich lohnt sich Energiesparen weiterhin.

Die Gas- und Wärmepreisbremse startet zu Beginn des Jahres 2023.

---

## Was geschieht mit der Mehrwertsteuer? ✓

Die Umsatzsteuer auf Gas wird bis zum Frühjahr 2024 auf sieben Prozent gesenkt, um die Belastungen durch gestiegene Gaspreise abzufedern. Die Mehrwertsteuer sinkt neben Erdgas auch für Fernwärme.

---

## Können bestehende Heizöfen weiter genutzt werden? ✓

In der aktuellen Gasversorgungslage können bestehende Holzfeuerungen bis längstens 31. Mai 2023 wieder in Betrieb genommen werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei den Holzfeuerungen um Anlagen handelt, die

- nach den Paragraphen 25 und 26 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht mehr betrieben werden dürfen beziehungsweise außer Betrieb zu nehmen waren,
- betriebsbereit, jedoch dauernd unbenutzt sind und regelmäßig durch Schornsteinfegerinnen oder Schornsteinfeger überprüft wurden und werden
- eine vorhandene Gasheizung ganz oder teilweise ersetzen.

Für den Weiterbetrieb ist ein Antrag bei der zuständigen Behörde auf Erteilung einer Ausnahme nach Paragraph 22 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich.

---

## Was tut das Land für einkommensschwache Haushalte? ✓

Bereits Ende 2019 wurde die gemeinsame [Erklärung der Initiative „Energieeinsparung in einkommensschwachen Haushalten“](#) zwischen vier Landesministerien (Umweltministerium, Sozialministerium, Landwirtschaftsministerium und Wirtschaftsministerium) und 14 Institutionen und Verbänden unterzeichnet. Die Mitglieder der Initiative haben sich dazu verpflichtet, die Energieberatung für einkommensschwache Haushalte auszubauen und Versorgungsunterbrechungen zu vermeiden. Im

Mittelpunkt der Diskussionen steht dabei immer die Frage, wie die einkommensschwachen Haushalte Geld und Energie einsparen können.

Das Umweltministerium hat mit der [Verbraucherzentrale Baden-Württemberg](#) einen Dienstleistungsvertrag mit dem Ziel abgeschlossen, die Energieberatung für einkommensschwache Haushalte voranzubringen und zu begleiten. Um die flächendeckende Einführung lokaler Runder Tische zu ermöglichen, arbeiten die Partner mit dem Sozialministerium und den nachgeordneten Sozialämtern zusammen.

---

## Weitere Informationen

Versorgungssicherheit

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Alarmstufe Gas

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Fragen und Antworten zum Notfallplan Gas [PDF]

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Kampagne „Energiewechsel“

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Übersicht zur Energieversorgungssicherheit

Bundesnetzagentur: Aktuelle Lage der Gasversorgung in Deutschland inklusive Grafiken

Bundesnetzagentur: Situationsberichte Gasversorgung

Bundesnetzagentur: FAQ Stromnetz

Bundesregierung: Stromausfall – eine Risikoanalyse

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: Vorsorgen für den Stromausfall

TransnetBW: StromGedacht-App

### Link dieser Seite:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/versorgungssicherheit/energieversorgung-in-deutschland/fragen-und-antworten-zu-energiepreisen-und-entlastungen>